



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Bekämpfung des Coronavirus

Allgemeinverfügung der Stadt Gera

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) erlässt die Stadt Gera nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Veranstaltungen, Vergnügungen, Menschenansammlungen und Versammlungen ab 50 Personen werden im gesamten Stadtgebiet Geras untersagt; dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Hierzu gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen sowie Messen und Ausstellungen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 14. März 2020. Sie ist wirksam bis einschließlich Freitag, dem 10. April 2020.
3. Die Allgemeinverfügung vom 11. März 2020 ist mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 14. März 2020 aufgehoben.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Die Stadt Gera hat sich auf Grund der aktuellen Lage dazu entschieden, Veranstaltungen, Vergnügungen, Menschenansammlungen und Versammlungen ab 50 Personen zu untersagen.

Die Anzahl der Personen bei Menschenansammlungen, umfasst alle Personen die bei einer solchen typischerweise anwesend sein werden, z.B. Besucher/Teilnehmer/Kunden, Mitarbeiter des Veranstalters, Ordnungskräfte, Presse, Caterer und Sanitätspersonal.

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte akute Atemwegserkrankung COVID-19 ist seit dem vergangenen Monat auch in Deutschland, in Thüringen und Gera aufgetreten. Laut Expertenmeinung des Robert-Koch-Institutes ist mit einem weiteren dynamischen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gemäß § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Im Vordergrund stehen hierbei die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten.

Der Bevölkerungsanteil von älteren Mitbürgerinnen/Mitbürgern ist in Gera relativ hoch. Diese Personen sind laut der vorliegenden Erkenntnisse besonders von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen. Ebenso befinden sich in Gera zahlreiche Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, welche ebenfalls aufgrund von Vorerkrankungen von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen sein können. Im Übrigen dient die Allgemeinverfügung dem Schutz des medizinischen Versorgungssystems in Gera vor einer Überlastung.

Als Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Menschen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG sind Veranstaltungen ab 50 Personen einzustufen. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen kommt nicht in Betracht, da die Gefahr einer Ansteckung und damit einer Fortführung der Infektionskette sich nicht unterscheidet.

Veranstaltungen, Vergnügungen, Menschenansammlungen und Versammlungen ab 50 Personen sind auf Grund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Personen besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln,

um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person keine oder nur sehr leicht Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Zulassung von Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl oder eine bloße Beschränkung anstelle des Verbots der genannten Veranstaltungen würde das Risiko weiterer Ansteckungen und neuer Krankheitsfälle erhöhen.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte. Im Übrigen ist es auf Grund der Größe des betroffenen Personenkreises sowie der Evidenz der Ge-

fahr ermessensgerecht auf die Anhörung zu verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Absatz 3 i.V.m. 16 Absatz 8 IfSG, § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung) hat. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gera, den 13. März 2020



Julian Vonarb
Oberbürgermeister der Stadt Gera

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon/Fax: 0365 838-1101/1105, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Melanie Gerstner (verantw.), Monique Hubka

Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht.

Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von

6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7
- Ortsteile der Stadt Gera
- Stadtteilbüros Lusan und Bieblach

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.